

»Wir **Hirnforscher** sind Experten für alles. Aber eigentlich haben wir **keine Ahnung**.«
Ernst Pöppel

»Alle werden gleichzeitig dümmer und **für dumm verkauft**. So lebt es sich hier im großen Big-Data-Quartier. *Peter-Felixberger*

»Jene, die wissen, dass sie **nichts wissen**, schneiden im Durchschnit besser ab.«
Martin G. Kocher

»Von den Umwälzungen der arabischen Welt über die Eurokrise, von Edward Snowdens Enthüllungen bis hin zur Ebola-Seuche. **Mit nichts** von alledem **hatte man gerechnet**. Mit nichts von alledem wusste die Welt etwas anzufangen.«
Andrian Kreye

»Die **metaphysische Grundfrage**, warum denn überhaupt etwas ist und nicht vielmehr nichts, kann man mit physikalischen Methoden auch nicht beantworten.«
Harald Lesch

»Je weiter die **moderne Medizin** voranschreitet und je raffinierter sie in den menschlichen Körper intervenieren kann, desto offensichtlicher wird sie mit ihrem Scheitern konfrontiert.«
Werner Vogd

»Das **Schiff der Liebe** trägt ein Deck aus Glauben und ist mit **Träumen beplankt**, nicht mit Wissen.« *Wolfgang Schmidbauer*

»Der liberale Staat darf von seinen Bürgern nichts wissen und **sollte nichts wissen wollen**, was er nicht ihrem äußeren Handeln entnehmen kann.«
Karsten Fischer

Buchhandel



9 783867 743877

ISBN 978-3-86774-387-7

ISSN 0023-5652

Vertrieb



4 198508 319000

00180

Dieses Buch wurde klimaneutral hergestellt.
Die Murmann Publishers kompensieren



unvermeidbare Emissionen durch zertifizierte
Investitionen in erneuerbare Energien.

Kursbuch 180

Nicht wissen

Andrian Kreye **Brief eines Lesers** • *Armin Nassehi* **Wenn wir wüssten!** • *Wolfgang Schmidbauer* **Einen Seitensprung gestehen?** • *Karsten Fischer* **Überwachen und steuern**
Werner Vogd **Götter in Grau** • *Jürgen Zöllner* **Sterben müssen wir alle** • *Ernst Pöppel* **Ich habe keine Ahnung** • *Harald Lesch* **Warum bin ich ein Mensch?** • *Paul Hahn* **Learning**
Gregor Maria Hoff **Gott im Verzug** • *Hans Ulrich Gumbrecht* **Pep Herberger** • *Peter Felixberger* **Die Stunde der Blender**
Martin G. Kocher **Richtig falsch** • *Andreas Zeuch* **Im Tal der Ahnungslosen** • *Colm Tóibín* **Zwei Frauen**

MURMANN

Dezember 2014 € 19,-

Kursbuch 180 Nicht wissen

Dezember 2014

Herausgegeben

von Armin Nassehi und Peter Felixberger

Redaktionelle Mitarbeit: Heike Littger und Karl-Heinz Maget

<i>Andrian Kreye</i> Brief eines Lesers (10)	5
<i>Armin Nassehi</i> Wenn wir wüssten! Kommunikation als Nichtwissensmaschine	9
<i>Wolfgang Schmidbauer</i> Muss der Partner einen Seitensprung gestehen? Über das erfolglose Streben nach Symbiose	26
<i>Karsten Fischer</i> Überwachen und steuern. Was der Staat nicht wissen darf und auch nicht wissen wollen sollte	45
<i>Werner Vogd</i> Götter in Grau. Über das gestörte Verhältnis zwischen Arzt und Patient	58
<i>Jürgen Zöllner</i> Sterben müssen wir alle. Nichtwissen in der Medizin	74
<i>Ernst Pöppel</i> Ich habe keine Ahnung. Nichtwissen in der Hirnforschung	84
<i>Harald Lesch</i> Warum bin ich ein Mensch? Nichtwissen in der Physik	94
<i>Paul Hahn</i> Learning	105
<i>Gregor Maria Hoff</i> Gott im Verzug. Nichtwissen in der Religion	117
<i>Hans Ulrich Gumbrecht</i> Pep Herberger	132
<i>Peter Felixberger</i> Die Stunde der Blender	148
<i>Martin G. Kocher</i> Richtig falsch. Verzerrungen, Abweichungen und Fehler bei der Entscheidungsfindung	157
<i>Andreas Zeuch</i> Im Tal der Ahnungslosen	173
<i>Colm Tóibín</i> Zwei Frauen. Eine Erzählung	190
<i>Die Autoren</i>	219

Das Kursbuch erscheint viermal im Jahr. Das Heft kostet einzeln € 19,-. Das Jahresabo (4 Ausgaben) kostet € 60,-. Im Internet: www.kursbuch-online.de

Verlag: Murmann Publishers GmbH, Miramar-Haus, Schopenstehl 15, 20095 Hamburg,

Tel. 0 40/39 80 83-0. V.i. S. d. P.: Peter Felixberger.

Copyright © 2014 Murmann Publishers GmbH, Hamburg. Alle Rechte für sämtliche Beiträge, auch das der Übersetzung und der Wiedergabe durch Funk- und Fernsehsendungen und alle elektronischen Übermittlungen, vorbehalten.

ISBN 978-3-86774-387-7, ISSN 0023-5652

Herstellung und Gestaltung: Eberhard Delius, Berlin; Satz: Reih's Satzstudio, Lohmar.

Druck: Freiburger Graphische Betriebe, Freiburg. Printed in Germany.

Zuschriften bitte per Mail an: kursbuch@murmann-publishers.de

Abonnenten-Service: kursbuch-abo@presse-und-verlagsservice.de

Pressevertrieb: Axel Springer Vertriebservice GmbH, Süderstraße 77, 20097 Hamburg

Armin Nassehi Editorial

Wenn man genau hinsieht, hängt die Latte des Wissens sehr hoch – nicht wenn wir im Alltag Wissen anwenden, aber wenn wir etwas übers Wissen wissen wollen und darüber rasonieren. Warum also nicht am Anfang die Latte wirklich hoch hängen? Wie hoch die Erwartungen ans Wissen letztlich sind, zeigt sich schon in der antiken Philosophie. Schon Platon – darunter machen wir es nicht, wenn wir die Latte wirklich hoch hängen – unterscheidet zwischen *episteme* und *doxa*, also zwischen dem Wissen und dem bloßen Meinen; das Erste unfehlbar und wahr, das Zweite bloß plausibel und fehlbar, das Erste also wirklich echtes, wahres Wissen, das Zweite ein Alltagswissen, das hinreicht, um das tägliche *muddling through* zu bewältigen. Diese Unterscheidung sollte sich in Variationen in der ganzen abendländischen Denkgeschichte halten und findet in Kants *Kritik der reinen Vernunft* ihre berühmteste Formulierung. Kant unterscheidet hier drei Weisen des »Fürwahrhaltens«, nämlich *Meinen*, *Glauben* und *Wissen*. Danach ist das *Meinen* ein sowohl subjektiv als auch objektiv unzureichendes Fürwahrhalten. Es hält weder einer objektiven Prüfung stand, noch ist es subjektiv angemessen, es ist gewissermaßen beliebig, zufällig, idiosynkratisch, bedeutungslos. *Glauben* dagegen ist zwar immer noch objektiv unzureichend, aber subjektiv sehr wohl angemessen. Es mag also objektiv unzureichend sein, die Auferstehung des Fleisches oder die schicksalhafte Macht der – Vorsicht: Pleonasmus! – Sternenkongstellation zu behaupten. An sie zu glauben aber sei subjektiv angemessen, wenn man Glaubens- von Wissensfragen unterscheiden kann. *Wissen* schließlich ist für Kant nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv zureichend, will heißen: Wirkliches Wissen bildet die Welt letztlich ab, wie

Karsten Fischer

Überwachen und steuern

Was der Staat nicht wissen darf
und auch nicht wissen wollen sollte

Wie alt das Interesse der Regierenden an Informationen über die Regierten ist, könnte jedes Jahr zur Weihnachtszeit erneut deutlich werden, hören wir dann doch stets, dass seinerzeit »ein Gebot von dem Kaiser Augustus ausging, dass alle Welt geschätzt würde« (Lukas 2,1; Luther-Übersetzung), und die Einheitsübersetzung der Bibel erlaubt sich, diesen Zensus des römischen Imperiums als Eintragung in »Steuerlisten« fiskalisch zu konkretisieren. Ohne solch heilsgeschichtliche Konsequenzen finden sich solche Maßnahmen mit unterschiedlichen herrschaftstechnischen Motiven bereits zuvor und seither in unregelmäßiger Vielzahl. Doch erst in der Moderne, also an der Schwelle zum 18. Jahrhundert, begannen die seit dem Westfälischen Frieden von 1648 sukzessive ausdifferenzierten Territorialstaaten, Informationen über ihre Bürger regelmäßig und systematisch zu erheben und zu einem institutionalisierten System der Überwachung im wörtlichen Sinn zu nutzen. Denn nun war laut Michel Foucaults *Geschichte der Gouvernementalität* die Bevölkerung als politischer Faktor zutage getreten, zu dessen Regierung durch einen vor- und zunehmend auch versorgenden Staat bestimmte Wissensformen und -techniken dienten, unter denen der Statistik eine besondere Bedeutung zukam. Im Sinne einer wechselseitigen Konstitution von Subjekt und Objekt wurde damit der vormals abstrakt verstandene Staat als objektivierte Gesamtheit sozialer Beziehungen erfahren, die sich institutionell verfestigt hatten und solchermaßen für die Individuen adressierbar wurden, während umgekehrt die Wahrnehmung und Behandlung dieser

Individuen seitens des Staates durch »Zusammenfassungen, Codierungen, Totalisierungen, Berechnungen und Konstruktionen von Tabellen und grafischen Darstellungen«¹ gekennzeichnet war. Auf diese Weise wurde das in Modernisierungsprozessen spärliche Institutionenvertrauen vermittelt, weil auch und gerade für die Bürger das staatliche Handeln im doppeldeutigen Sinne berechenbar war oder zumindest schien. Und zumal innerhalb des in den USA entwickelten, pluralistischen Arrangements sozialer Ambitionen wurden Statistiken zu allseits verfügbaren und einsetzbaren Argumenten, die es den Individuen erlaubten, ihre Interessen auch gegenüber staatlichen Institutionen und Gemeinwohlpräventionen zu reklamieren.

Allein dies zeigt die Ungenauigkeit des verbreiteten Versuchs, unsere zeitgenössische Problematik digitaler Überwachung auf der Basis von *Big Data* unter unmittelbarem Rückgriff auf Foucaults Buch *Überwachen und Strafen* zu interpretieren und damit einseitig die repressive Seite jeglicher Überwachungspraktiken zu insinuieren. Ganz im Gegenteil war es Foucault schließlich darum gegangen, den sich im 18. Jahrhundert vollziehenden, sukzessiven Übergang vom Strafen zum Überwachen als einen wesentlichen Wandel der sozialen Praktiken darzustellen, dessen Pointe darin besteht, dass sich sowohl die Zwecke als auch die Mittel geändert haben, ohne dass hieraus geschlossen werden dürfte, Überwachung sei ein bloß residualer und illegitimer Bestandteil liberaler Gouvernamentalität. Stattdessen handelt es sich laut Foucault um eine veränderte »politische Ökonomie des Körpers«. So bildete der Verurteilte in den frühneuzeitlichen Strafpraktiken als der »düstersten Region des Politischen« die »Gegengestalt des Königs«. An diesem *Anti-Körper* sollte »allen die entfesselte Gegenwart des Souveräns spürbar gemacht werden«, und also lag dieser »Politik des Schreckens« nicht etwa an einer Wiederherstellung des Status quo oder anderen Zielen, die das Verhältnismäßigkeitsprinzip oder gar das Übermaßverbot hätten fordern oder auch nur nahelegen können. Vielmehr ging es gerade darum, »die Asymmetrie zwischen dem Subjekt, welches das Gesetz zu verletzen gewagt hat, und dem allmächtigen Souverän,

der das Gesetz zur Geltung bringt, bis zum Äußersten« auszuspielen. Insofern hatte die Marter in der Frühen Neuzeit »eine rechtlich-politische Funktion« als »Zeremoniell zur Wiederherstellung der für einen Augenblick verletzten Souveränität«, die seinerzeit noch keine außerhalb ihrer selbst liegende und sie mithin begrenzende Zielbestimmung kannte.²

An der Schwelle zur Moderne ändert sich dies, und anstelle des Körpers wird nun, laut Foucault, die Seele »Effekt und Instrument einer politischen Anatomie«. In diesem »Zeitalter der Strafnüchternheit« kommt es zum Übergang »von der Leibesmarter zur Zeitplanung, von der Züchtigung des Körpers zur Kontrolle der Seele«, verbunden mit zunehmender Szientifizierung und Anonymisierung, wie sie in der Erfindung des berühmten Panopticon als einer »Perfektion der Macht«, die ihre tatsächliche Ausübung zu erübrigen vermag, gipfelt: Weil alle Gefangenzellen vom zentrierten Wachturm aus einsehbar sind, nicht aber umgekehrt die Besetzung des Wachturms von den Zellen aus, bedarf es keiner Wächter mehr, um aus der Strafandrohung für Fehlverhalten eine Quelle der Selbstkontrolle aller Inhaftierten zu machen.³

Von den symbolischen Machtbeweisen durch grausame, physische Vernichtung führte demnach der Weg zu einem Kontrollnetz von Verhaltensvorschriften, mit dem die Individuen nicht mehr ausgeschaltet, sondern resozialisiert werden sollen, und eine entsprechende Geschichte erzählt Foucault für den Bereich der Medizin, in dem die Bekämpfung der Lepra und die Eindämmung der Pest nicht derselben politischen Logik folgten. Vielmehr wurde im einen Fall die Gemeinschaft von den Leprösen, *sit venia verbo*, bereinigt, analog zur Beseitigung von Straftätern, während die Pestkranken Disziplinierungsmaßnahmen unterworfen wurden. Wieder anders war es im Fall der Pocken, bei denen schließlich die vollkommen neue, medizinische Rationalität der Immunisierung greifen konnte.

Das hieran erkennbare, für Foucault ausschlaggebende, komplexe Konglomerat aus Machttechniken und Wissensformen hat mithin eine Geschichte, die von der *Exklusion* über die *Repression* zur *Präven-*

tion führt, ohne dass diese Entwicklung als irreversible, humane Fortschrittsgeschichte zu verstehen wäre. Denn die Entdeckung der »Seele« entlastet zwar die Körper von den Zurichtungen des frühneuzeitlichen Strafvollzugs, ist aber auch nur eine neue, andere Machttechnik, die die totale Institution des Irrenhauses provoziert. Immer also geht es um »das gehorchende Subjekt, das Individuum, das Gewohnheiten, Regeln, Ordnungen unterworfen ist und einer Autorität, die um es und über ihm stetig ausgeübt wird, und die es automatisch in sich selber wirken lassen soll.«⁴

Schon an dieser kurzen Geschichte der Überwachungspraktiken kann man sehen, dass es zwar Konjunkturen freiheitlicherer beziehungsweise repressiverer Tendenzen gegeben hat, Freiheit aber immer ein »Korrelat der Einsetzung von Sicherheitsdispositiven« gewesen ist.⁵ So kann auch der liberal-demokratische Verfassungsstaat, der die Freiheit seiner Bürger zum höchsten Wert und Ziel erklärt hat, nicht auf Überwachungspraktiken verzichten. Da allgemeine Freiheit andernfalls an sozialen Barrieren scheitern und somit ein leeres Versprechen bleiben müsste, unternimmt er einerseits wohlfahrtsstaatliche Steuerungsversuche, die bei statistischen Erhebungen beginnen, aber bis zu Eingriffen in die Lebensführung reichen. Andererseits ist die liberale Überwachungsstaatlichkeit eben auch eine Konsequenz der Möglichkeit, in einer liberalen Gesellschaft auch und gerade als unpolitischer Bürger eine staatliche Sicherheitsgarantie erwarten zu dürfen. Schließlich soll den Bürgern in ihrem legitimen Streben nach Eigennutzenmaximierung weder zugemutet werden, Aufmerksamkeit auf Fragen öffentlicher Sicherheit verwenden zu müssen, noch soll der sich zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtende, liberale Staat sicherheitspolitisch abhängig sein von zivilgesellschaftlichen Aktivitäten, die zumal im Bereich der Überwachung regelmäßig anfällig für sinistre Formen kollektiven Verhaltens sind, von Vorurteilen gegenüber einzelnen Bevölkerungsgruppen über Denunziation bis hin zur Versuchung der Lynchjustiz⁶. Und mag es auch paradox scheinen, gerade die totalitären Erfahrungen des 20. Jahrhunderts dürften den seither auf sei-

ner Wehrhaftigkeit insistierenden, freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat nur in seiner Wachsamkeit gegenüber inneren und äußeren Bedrohungen bestärkt und überwachungspolitisch motiviert haben.

Angesichts dessen wäre es wirklichkeitsfremd, demokratischen Staaten ausgerechnet angesichts ungekannter terroristischer Gefährdungen die Nutzung der in sozialen Medien von den Bürgern freiwillig erzeugten und weiterer, im Zeitalter von *Big Data* nutzbarer Daten abzusprechen zu wollen. Jedenfalls ist von der leninistischen These des *Absterbens des Staates* ebenso wenig übrig geblieben wie von der Behauptung Carl Schmitts, der Liberalismus sei schwächlich und im Ernstfall verteidigungsunfähig. Hinsichtlich der Überwachungsproblematik besteht heutzutage vielmehr die Befürchtung, die westlichen Liberaldemokratien könnten dem apotropäischen Denken anheimfallen, den dschihadistischen Dämon mit dem Beelzebub austreiben zu wollen. Um die Berechtigung dieser Sorge einschätzen zu können, bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme einschneidender Veränderungen in unserer gegenwärtigen (Welt-)Gesellschaft.

Vorhersage – Vorsorge – Verfolgung

Unter diese drei interdependenten Kategorien lassen sich die Effekte subsumieren, die der Einsatz von *Big Data* in verschiedenen, hier nur cursorisch ansprechbaren Politikbereichen ermöglicht. Das mit Abstand älteste Phänomen ist dabei die gesundheitspolitische Relevanz der Genomanalyse, die durch *Big-Data*-Analytik in neue medizinische und kommerzielle Dimensionen vorgestoßen ist, wie allein schon die in finanzieller, persönlicher beziehungsweise gesellschaftsrechtlicher Hinsicht mit Google verbundenen Unternehmensgründungen 23andMe und Calico beweisen. Sind in diesem Bereich die unmittelbaren gesundheitspolitischen Konsequenzen noch offen, so ist es ausgerechnet in der Strafverfolgung zu einer Initiativmacht privatwirtschaftlicher Unternehmen gekommen, wie sich jüngst gezeigt hat, als Google

E-Mails auf Kinderpornografie geprüft und einen Texaner bei den staatlichen Behörden angezeigt hat. In welchem Maße wohlfahrtsstaatliche Einrichtungen ihre Überwachungspraktiken mittlerweile auf moderne Informationstechnologien stützen, zeigt wiederum das Beispiel eines tief in die Privatsphäre eingreifenden, EDV-gestützten Sozialhilfesystems für alleinerziehende Mütter in den USA.⁷ Und naheliegenderweise hat *Big Data* auch nicht vor dem Kernelement der Demokratie Halt gemacht: So hat Barack Obama in seinen beiden Präsidentschaftswahlkämpfen das sogenannte *Microtargeting* perfektioniert, das heißt die systematische Sammlung und Auswertung von Daten über Wähler hinsichtlich deren politische Präferenzen, Konsum- und Kommunikationsgewohnheiten, Spendenverhalten und anderes mehr. Auf diese Weise war es vor allem gelungen, den Wahlkampf in den umkämpften Bundesstaaten (*swing states*) effizient zu gestalten, vor allem noch unentschiedene Wechselwähler anzusprechen und die Unterstützer der eigenen Partei optimal zu mobilisieren. So wird aber nicht nur das Wahlgeheimnis partiell außer Kraft gesetzt, sondern die moderne Struktur demokratischer Öffentlichkeit tangiert: Bislang galt, dass die Beobachtung von Beobachtern, also der die Politik beobachtenden Bürger, »nur mit Hilfe des Spiegels der öffentlichen Meinung« möglich gewesen ist, der Reflexion somit regelrecht erzwungen hat. Denn »die Politiker sehen gerade nicht durch diesen Spiegel hindurch auf das, was wirkliche Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt wirklich denken. Sie sehen nur sich selbst und andere Politiker sich vor dem Spiegel für den Spiegel bewegen. Der Spiegel korrigiert die Unmittelbarkeit des expressiven Verhaltens ebenso wie die Unmittelbarkeit der guten Absichten. Er reflektiert.«⁸ Unter den Bedingungen von *Microtargeting* ist diese Metapher veraltet, denn die öffentliche Meinung ist zwar so undurchschaubar wie eh und je ihr Spiegel, ist aber irrelevanter geworden in dem Maß, in dem jene Individuen, die aus guten demokratischen Gründen vormals gar nicht aus der Öffentlichkeit isoliert in den politischen Blick geraten sollten, durchschaubar geworden sind.

Nicht minder weitreichend ist der Schritt in die Ära einer Vorhersage der Wahrscheinlichkeit bestimmter Straftaten. Dieses Szenario findet sich fiktional bereits in dem Film *Minority Report* von Steven Spielberg aus dem Jahr 2002, in dem sogenannte »Precogs« mit hellseherischen Fähigkeiten tätig sind. Dank *Big Data* bedarf es dieser aber gar nicht. Vielmehr fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung »verteilte, vernetzte Kamerasysteme zur In-situ-Erkennung personen-induzierter Gefahrensituationen« (CamInSens), mit dem Ziel, »ein praxistaugliches und rechtskonformes, intelligentes Videosystem, das [sic!] das Sicherheitspersonal auf potenzielle Gefährdungssituationen aufmerksam macht«, zu entwickeln.

Ein Großprojekt der EU will die Terrorabwehr »proaktiv« gestalten, und in den USA soll ein mit dem Versprechen »Today's Research & Education, Tomorrow's Security« antretender »Automated Virtual Agent for Truth Assessments in Real-Time (AVATAR)« Grenzkontrollen perfektionieren, indem der virtuelle Agent Reisenden Fragen stellt und die Antworten auf das Erfordernis genauerer Kontrolle hin auswertet. Das privatwirtschaftliche »Institut für musterbasierte Prognosetechnik« hat sich sogar unmittelbar von dem Film *Minority Report* inspirieren lassen und sein Computerprogramm »Pre Crime Observation System« genannt und »Precobs« abgekürzt.

Laut Jannis Brühls Recherche aller genannten Vorhaben in der *Süddeutschen Zeitung* betont der Entwickler dieser Software, Thomas Schweer, keine personenbezogenen Daten zu verwenden, sondern nur auf Details von Verbrechen zuzugreifen, um Wahrscheinlichkeiten, Orte und Zeiten zukünftiger Straftaten berechenbarer zu machen. Solchermaßen sei die Technik ein bloßes Hilfsmittel herkömmlicher polizeilicher Strafvereitelung, und es bleibe insbesondere dem menschlichen Urteil überlassen, welche Verdachtsmomente und also welche Personen kontrolliert würden.⁹ Die Gefahr überproportional hoher, vorurteilsbehafteter Verdächtigungen bestimmter Minderheiten mag dadurch nicht gesteigert werden; sie wird aber auch mitnichten verringert.

Die Problematiken dieser Entwicklung liegen auf der Hand, werden aber erstaunlicherweise nicht klar benannt. So wecken neue technische Möglichkeiten nicht nur neue Wünsche. Vielmehr entsteht eine regelrechte moralische Eigendynamik, wie sie auch beim Einsatz der Gentechnik beobachtbar ist. Denn sollte es in auch nur einem Einzelfall möglich sein, dank moderner Überwachungstechnik ein Verbrechen zu verhindern, durch das ein anderer Mensch andernfalls geschädigt würde, wäre es nicht mehr moralisch begründbar, mindestens aber nicht mehr öffentlich durchsetzbar, auf den Einsatz der Überwachungstechnik zu verzichten. Vor allem aber begünstigt *Big Data* einen weitreichenden Austausch von Rationalitätsstandards: Während Daten bislang nur dann als relevant angesehen und verwertet wurden, wenn sie sich in einen kohärenten Verständnisrahmen einbetten ließen und Kausalitätshypothesen ermöglichten, beanspruchen die Propagandisten der schönen neuen Datenwelt nun, das überkommene, wissenschaftliche Weltbild semantischer und kausaler Analyse hinter sich lassen zu können: »With enough data, the numbers speak for themselves.«¹⁰ Die Ersetzung von Kausalität durch Korrelation bewirkt aber nicht bloß die Gefahr, unzutreffende Verdachtsmomente auf sich zu ziehen, sondern sie entledigt sich aller Mühen komplexer Analysen unter Einbeziehung historischer, soziologischer, politologischer und psychologischer Faktoren.

Das postliberale Paradox der Freiheit

Umso irritierender ist die Gleichgültigkeit, wenn nicht gar stillschweigende Akzeptanz gegenüber diesen Entwicklungen. Schließlich arbeiten sowohl privatwirtschaftliche Unternehmen wie Google als auch staatliche Überwachungsinstitutionen wie die NSA mit jenen Daten, »die die Bürger freiwillig, wenn auch nicht immer wissentlich, liefern. Ängstliche und misstrauische Bürger produzieren keine Daten.«¹¹ Damit entfällt bemerkenswerterweise eine zentrale Annahme des Volks-

zählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983, derzufolge derjenige, der »unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden«, versuchen wird, »nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen« (BVerfGE 65, 1 [4] – Volkszählung). Bei dieser Entwicklung kann es sich schwerlich um eine moderne Variante des klassischen Gesellschaftsvertrages in demokratischen Staaten handeln, demzufolge Bürger Überwachung akzeptieren, um ihre Wohlfahrtsansprüche und Sicherheitserwartungen sicherzustellen, solange die Überwachungsmaßnahmen transparent und zurechenbar sind.¹² Denn es ist nicht nur das Merkmal von Überwachung, nicht transparent sein zu können, sondern das Kennzeichen der vorstehend an einigen Politikbereichen exemplifizierten, aktuellen Entwicklung, die Zurechenbarkeit von Verhalten und Entscheidungen zunehmend zu erschweren. Wenn es sich also nicht sogar um ein bedingungsloses Einverständnis mit zunehmender Überwachung handeln sollte, muss die Ursache in einem nicht vollständig auf rationale Interessenkalkulation zurückführbaren Bereich liegen.

In diesem Bereich geht offenbar zunächst die Sensibilität für den in der liberalen Tradition politischen Denkens maßgeblichen Unterschied zwischen einer Überwachung des Handelns und einer Überwachung des Denkens verloren, oder, mit Kant gesprochen, zwischen äußerer und innerer Willkürfreiheit. Schließlich besteht ein entscheidender Unterschied zwischen einer Videoüberwachung öffentlicher Plätze und einer Ausforschung von Wahlverhalten, und dieses essenzielle, liberale Element ist noch bedeutsamer als je zuvor in einer Zeit, in der digitale Daten zunehmend die Lebensspuren vieler Menschen abbilden und Smartphones und Tablets durch Twitter und Facebook zu »mobilen Beichtstühlen«¹³ geworden sind. Dieser blinde Fleck unserer heutigen Selbstbeobachtung dürfte entscheidend dadurch begünstigt werden, dass die aktuellen Überwachungspraktiken keine öffentlichen oder gar privaten Handlungsfreiheiten einschränken, sondern ihre Datensammlungen gerade der unbeeinträchtigten Freiheitsausübung verdanken.

Dieses postliberale Paradox der Freiheit dürfte geeignet sein, das Schwanken der Bürger zwischen Ablehnung der bis auf Weiteres fast unmerklichen Überwachungspraktiken und Akzeptanz der vermeintlich offenkundigen, positiven Überwachungseffekte zu begründen. Als letzter Beweis für die epochale Bedeutung der Anschläge vom 11. September 2001 scheint damit eine Infragestellung der neuzeitlichen Urzene erfolgt zu sein, in der Hobbes die Wahl zwischen dem Leviathan als allmächtigem, staatlichem Sicherheitsgaranten und dem Behemoth als alles verzehrendem Bürgerkrieg propagiert und bekanntlich für den Leviathan plädiert hatte, die liberalen Politiktheoretiker aber alsbald auch vor einem staatlichen Ungeheuer zu warnen und den liberalen Konstitutionalismus als Alternative zu entwickeln begannen. Dieser Weg ist zwar noch nicht verlassen, aber eine quasi-hobbesianische Furcht scheint zurückzukehren und präemptiven Maßnahmen nicht abhold zu sein. In Anspielung auf Foucault könnte man diese Situation so charakterisieren, dass so, wie in der Frühen Neuzeit der Verurteilte »die Gegengestalt des Königs« bildete, heutzutage der Terrorist die Gegengestalt des demokratischen Volkssouveräns ist, bei dem man jegliche Hoffnung auf Resozialisierung beziehungsweise auf Immunisierung aufgegeben hat. Unter diesen Bedingungen können typischerweise von Befürwortern schrankenloser Exekutivmacht benutzte, eigenwillige Metaphern¹⁴ Glaubwürdigkeit erlangen, wie diejenige des früheren NSA-Direktors Keith B. Alexander, um die Nadel zu finden, benötige man den Heuhaufen.

Der Vorrang der Verfassung und der Wert innerer Willkürfreiheit

Auch wenn dieser Versuch einer andeutungsweisen historischen Verortung und systematischen Bestimmung unserer Thematik plausibel sein sollte, bedarf es immer noch der normativen Bewertung, was der liberale Staat über seine Bürger nicht wissen darf und nicht einmal wissen wollen sollte.

In diesem Zusammenhang dürfte es zunächst einmal lohnen, an die kurz zuvor formulierte Einsicht in die epochale Qualität der Problemkonstellation anzuknüpfen. Demnach ist der Staat nicht als rückfälliger Süchtiger oder gar als immer schon sinistre Unterdrückungsagentur anzusehen, sondern eher als benevolenter Versager vor den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßes. Dies schützt davor, die Wiederkehr überkommener Regimetypen sich auszumalen und damit die Neuartigkeit der aktuellen Entwicklung zu verfehlen.

So wie die allgemeine Wohlfahrt eine unabdingbare Aufgabe des modernen Staates ist,¹⁵ weil das Freiheitsversprechen andernfalls bloß hypothetisch und leer zu bleiben drohte, muss jedenfalls auch die Freiheit als solche konkret auslebbar sein. Das bedeutet, dass beispielsweise durch Terrordrohungen verursachte Angst vor dem Versuch, Freiheit etwa auf öffentlichen Plätze oder in öffentlichen Fortbewegungsmitteln auszuleben, die Freiheit de facto einzuschränken geeignet ist, was bei der kritischen Bewertung von Überwachungspraktiken wiederum metakritisch in Rechnung zu stellen ist. Der berühmte und viel zitierte Satz Benjamin Franklins aus dem Jahr 1755, diejenigen, die wesentliche Freiheiten aufgeben würden, um ein kleines bisschen vorübergehende Sicherheit zu erlangen, verdienen weder Freiheit noch Sicherheit, krankt jedenfalls an der Unterbestimmtheit seiner Adjektive: Wann ist Freiheit wesentlich bedroht, und wann ist Sicherheit bloß vorübergehend?

Es versteht sich indes von selbst, dass der liberale Staat keinerlei Rechte gegen seine Bürger hat, weil er nur von ihnen und in seinem Agieren für sie legitimiert ist; er hat ihnen gegenüber lediglich Pflichten, vornehmlich die Schutzpflicht, und zur Erfüllung dieser Pflichten darf er keine Mittel einsetzen, die im Widerspruch zu den Pflichten, also seinen Staatsaufgaben, stehen: Eine Sicherung der Freiheitsausübung, die Freiheitsrechte verletzte, wäre verfehlt.

Daraus ergibt sich, dass auch eine Zustimmung der Bevölkerungsmehrheit als Legitimationsgrundlage für freiheitsbeschneidende Überwachungspraktiken unzureichend wäre. Denn es ist eine fundamentale

Norm des liberalen Konstitutionalismus, nicht freiwillig zustimmen zu können, das Recht auf freiwillige Zustimmung aufzugeben.¹⁶ Verfassungen dienen der Selbstbeschränkung politischer und rechtlicher Systeme und begrenzen beziehungsweise verpflichten somit auch die Demokratie darauf, Freiheit, Autonomie, Humanität und Menschenrechte zu verwirklichen.

Mit Blick auf die vorliegende Problematik ergibt sich daraus die Feststellung, dass Überwachungspraktiken im Interesse öffentlicher Sicherheit zumal vor Terrorrohungen zielführend und in der entsprechenden Gefahrenabwehr dann auch legitimiert sein können, allerdings immer nur als exzeptionelle Maßnahmen gegen eine Bedrohung, die bislang noch stets überwunden werden konnte. Eine normative Legitimation systematischer Überwachung ist im liberalen Verfassungsstaat umso weniger begründbar, als es hierbei um Praktiken von alltäglicher Häufigkeit und Relevanz geht und auf diese Weise ein »Recht der Normallage« geschaffen würde, »das vom Ausnahmezustand her bestimmt« wäre.¹⁷

In einer Zeit, in der die von Aristoteles zu Recht so gepriesene, maßvolle, rechte Mitte zwischen Extremen so schwer zu vermessen ist und unklar bleibt, wo sie zwischen Gelassenheit und Gefahrenabwehr liegt, ist eine solche Fixierung normativer Maßstäbe jedenfalls unverzichtbarer denn je. Konkret bedeutet sie, dass der liberale Staat von seinen Bürgern nichts wissen darf und nichts wissen wollen sollte, was er nicht ihrem äußeren Handeln entnehmen kann. Die verloren gehende Wertschätzung innerer Willkürfreiheit ist das zentrale Problem gegenwärtiger Überwachungspraktiken.

Anmerkungen

- 1 Desrosières, Alain: *Die Politik der großen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise*. Berlin/Heidelberg 2005, S. 165.
- 2 Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen*. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main 1998, S. 36 f., 41, 64 f.

- 3 Ebd.: S. 14 f., 23, 42, 258.
- 4 Ebd.: S. 167.
- 5 Ebd.: S. 78.
- 6 Vgl. die eindrucksvolle Arbeit von Berg, Manfred: *Lynchjustiz in den USA*. Hamburg 2014.
- 7 Gilliom, John: *Overseers of the Poor. Surveillance, Resistance, and the Limits of Privacy*. Chicago 2005.
- 8 Luhmann, Niklas: »Die Beobachtung der Beobachter im politischen System. Zur Theorie der öffentlichen Meinung«. In: Wilke, Jürgen (Hg.): *Öffentliche Meinung. Theorie, Methoden, Befunde. Beiträge zu Ehren von Elisabeth Noelle-Neumann*. Freiburg/München 1992, S. 77–86, 84.
- 9 Brühl, Jannis: »Ermitteln mit ›Predictive Policing‹-Algorithmen: Polizei-Software soll Verbrechen voraussagen«. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 12. September 2014.
- 10 Anderson, Chris: »The End of Theory: The Data Deluge Makes the Scientific Method Obsolete«. In: *Wired Magazine* vom 16. 07., 23. 07. 2008.
- 11 Häntzschel, Jörg: »Leben im Heuhaufen«. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 26. 08. 2013.
- 12 Weller, Toni: »The information state. An historical perspective on surveillance«. In: Ball, Kirstie; Haggerty, Kevin D.; Lyon, David (Hg.): *Routledge Handbook of Surveillance Studies*. London/New York 2012, S. 57–63, 61.
- 13 Bauman, Zygmunt; Lyon, David: *Daten, Drohnen, Disziplin. Ein Gespräch über flüchtige Überwachung*. Berlin 2013, S. 45.
- 14 Holmes, Stephen: »In Case of Emergency: Misunderstanding Tradeoffs in the War on Terror«. In: *California Law Review*, Vol. 97, (2009), S. 301–355, 311.
- 15 Luhmann, Niklas: *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt am Main 2000, S. 423.
- 16 Holmes, Stephen: *Passions and Constraint. On the Theory of Liberal Democracy*. Chicago 1995, S. 176.
- 17 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: »Der verdrängte Ausnahmezustand. Zum Handeln der Staatsgewalt in außergewöhnlichen Lagen«. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 31. Jg., H. 38, 20. September 1978, S. 1881–1890, 1888.